

22.) **Decisivprescript der Landesregierung**
 an das Oberhofgericht zu Leipzig, *

die Entscheidung der Rechtsfrage: ob abschlägliche Zahlungen in Concurfen
 auf das Capital, oder auf die Zinsen abzurechnen? betreffend;

vom 7ten Juni 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Wohlgeborne, Weise, Hochgelahrte, Räthe, liebe getreue. Nachdem darüber, ob die abschläglichen Zahlungen, welche in Concurfen, in Gemätheit der erläuterten Prozeßordnung ad Tit. XLI. §. 6. geleistet werden, auf das Capital, oder auf die Zinsen abzurechnen? Zweifel entstanden sind, so haben Wir diese Rechtsfrage dahin: daß der gemeinen Rechtsregel, nach welcher abschlägliche Zahlungen, wenn darüber, ob sie auf das Capital, oder auf die rückständigen Zinsen zu rechnen, keine ausdrückliche Erklärung vorhanden, zuvörderst auf die Zinsen abzurechnen sind, auch im Concurfprozeße nachzugehen sei, zu entscheiden befunden, und begehren, ihr wollet euch bei vor kommenden Fällen im Sprechen hiernach gehorfsamst achten.

Daran geschietet Unsre Meinung. Begeben zu Dresden, am 7ten Juni 1826.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ferdinand Müller, S.

* Unter dem nämlichen Dato ist an die Juristenfacultät und den Schöppenstuhl zu Leipzig gleichlautende Verfügung ergangen.